

Besteuerung von Dividendenerträgen und wesentlichen Beteiligungen

Bearbeitet von
Dr. Stephan Seltenreich, Cornelia Miertsch

1. Auflage 2017. Taschenbuch. 120 S. Gebunden
ISBN 978 3 95554 256 6
Format (B x L): 17 x 24 cm

[Steuern > Körperschaftsteuer, Umwandlungssteuerrecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

4.4.11 Verschmelzung, Spaltung

Bei der **Verschmelzung von Kapitalgesellschaften** nach §§ 2 ff. UmwG oder bei der **Spaltung einer Kapitalgesellschaft** nach §§ 123 ff. UmwG werden als Entgelt für die untergehenden Anteile an der übertragenden Kapitalgesellschaft Anteile der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Mitgliedschaften an der übernehmenden Personengesellschaft gewährt.

Hierbei handelt es sich um einen tauschähnlichen Vorgang, der einer entgeltlichen Veräußerung gleichsteht (siehe Urteil des BFH vom 15.10.1997, BStBl II 1998, 168). Zu beachten ist allerdings, dass grundsätzlich anstelle des § 17 EStG die Vorschriften des UmwStG, beim Wechsel zur Personengesellschaft insbesondere § 5 Abs. 2 UmwStG und beim Wechsel zur Körperschaft insbesondere § 13 UmwStG als lex specialis der Regelung des § 17 EStG vorgehen (siehe Weber-Grellet, in Schmidt, EStG, § 17 Rn. 117).

4.5 Veräußerungsgewinn (§ 17 Abs. 2 S. 1–5 EStG)

Die **Ermittlung des Veräußerungsgewinns** ist in § 17 Abs. 2 S. 1 EStG geregelt und stellt eine Gewinnermittlungsvorschrift eigener Art dar (siehe Urteil des BFH vom 25.06.1998, BFH/NV 1999, 33). Danach ist der Veräußerungsgewinn der Betrag, um den der Veräußerungspreis oder im Falle verdeckt eingelegter Anteile gem. § 17 Abs. 2 S. 2 EStG der Gemeine Wert die Veräußerungskosten und die Anschaffungskosten übersteigt. Die Gewinnermittlung entspricht daher dem Schema, das auch bei § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist (siehe Kapitel IV. 1.3). Abzustellen ist jedoch weder auf den Zufluss des Veräußerungspreises noch auf den Abfluss der Anschaffungskosten und Veräußerungskosten, vielmehr ist das Bestehen der Schuld maßgeblich (siehe Urteil des BFH vom 03.06.1993, BStBl II 1994, 162). Es handelt sich daher um eine Stichtagsbetrachtung auf den Zeitpunkt der Veräußerung (Strahl, in: Korn, § 17 EStG, Rn. 69; Eilers/R. Schmidt, in: H/H/R § 17 EStG, Anm. 162).

Bei einer **Auflösung** (Liquidation) der Gesellschaft wird der Veräußerungspreis durch das ausgekehrte Vermögen ersetzt. Der Auflösungsverlust steht dann fest, wenn der gemeine Wert des dem Steuerpflichtigen zugeteilten oder zurückgezahlten Vermögens einerseits und die Liquidations- und Anschaffungskosten andererseits feststehen. Gleiches gilt, wenn sicher ist, dass eine Zuteilung oder Zurückzahlung von Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter ausscheidet und wenn die durch die Beteiligung veranlassten Aufwendungen feststehen. Hierfür ist eine Ex-ante-Beurteilung vorzunehmen (BFH vom 10.05.2016, GmbHR 2016, 1223; vom 13.10.2015,

BFH/NV 2016, 385). Dies ist regelmäßig erst dann der Fall, wenn die Liquidation abgeschlossen ist. Wird eine Gesellschaftsforderung gegen ihren Gesellschafter im Rahmen der Liquidation der Gesellschaft nicht eingezogen, weil sie wertlos ist, stellt dies keinen Forderungserlass dar und erhöht den Liquidationsgewinn des Gesellschafters nicht (BFH vom 16.06.2015, BFH/NV 2015, 1679).

Bei **Kapitalrückzahlungen** beinhaltet der Veräußerungspreis sowohl das Nennkapital als auch die Beträge des Einlagekontos i.S.d. § 27 Abs. 1 KStG. Die Auskehrung thesaurierter Gewinne wird als Kapitalausschüttung behandelt und führt zu Einnahmen aus Kapitalvermögen. Bei Kapitalherabsetzung wird auf das zurückgezahlte Kapital abgestellt. Eine nur nominelle Herabsetzung fällt nicht unter § 17 Abs. 4 EStG.

Außer bei der Veräußerung gegen wiederkehrende Bezüge und der Wahl der Zuflussbesteuerung (Einzelheiten hierzu siehe Kapitel V. 4.5.1) entsteht der Veräußerungsgewinn grundsätzlich **im Zeitpunkt der Veräußerung**, also mit dem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums auf den Erwerber (siehe Urteil des BFH vom 17.02.2004, BStBl II 2005, 46). Bei Verschmelzung einer Kapitalgesellschaft mit Barabfindung tritt eine Gewinnrealisation mit Wirksamwerden der Vermögensübertragung ein.

Sofern Aufwendungen weder Veräußerungskosten noch Anschaffungskosten darstellen, sind sie bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns nicht zu berücksichtigen (siehe Urteil des BFH vom 27.11.1995, BFH/NV 1996, 406). Dies schließt nicht aus, dass derartige Aufwendungen vorrangig als Werbungskosten bei anderen Einkünften berücksichtigungsfähig sind (siehe FG Münster vom 15.10.2015, EFG 2016, 282). Bei Veräußerungen und Anschaffungen in **Fremdwährung** (auch DM) sind die jeweiligen Beträge im Zeitpunkt ihrer Entstehung in Euro umzurechnen (siehe R 17 Abs. 7 S. 1 EStR).

4.5.1 Veräußerungspreis

Vom Veräußerungspreis erfasst sind alle Werte, die der Veräußerer oder auf dessen Veranlassung ein Dritter vom Erwerber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten für die Anteile als Gegenleistung erhält (siehe Urteil des BFH vom 07.03.1995, BStBl II 1995, 693). Nicht dem Veräußerungspreis unterfallend und daher auch nicht den Veräußerungspreis mindernd sind allerdings Leistungen eines Dritten, z.B. Schadensersatzzahlungen einer Versicherung, die auf einem rechtlich und wirtschaftlich eigenen Rechtsgrund beruhen (BFH vom 04.10.2016, DB 2017, 223).

Die Gegenleistung kann sowohl in Geldzahlungen als auch Sachleistungen (Sachen oder Rechte) bestehen. Bei Sachleistungen (z.B. Aktientausch) ist der gemeine Wert der Sache im Veräußerungszeitpunkt anzusetzen (FG Münster vom 02.10.2014; EFG 2015, 204). Wird ein Kaufpreis vereinbart, der anschließend mittels einer Forderungsabtretung an Erfüllung statt beglichen wird, so hat die Werthaltigkeit der abgetretenen Forderung keine Auswirkungen auf die Höhe des Kaufpreises (vgl. FG Hessen vom 28.01.2016, Rev. BFH Az. IX R 7/16, DStRE 2016, 1353). Verpflichtet sich der Veräußerer einer relevanten Beteiligung einen Teil des Verkaufserlöses unentgeltlich auf seine Ehefrau zu übertragen mindert dieser Teil des Erlöses weder den nach § 17 Abs. 2 EStG anzusetzenden Veräußerungserlös noch ist er als Veräußerungskosten zu berücksichtigen (siehe FG München vom 10.03.2015, Rev. BFH Az. IX R 40/15, DStRE 2016, 1224).

Soweit der Veräußerungspreis in einer **Geldzahlung** besteht, die Zug um Zug gegen Übertragung der Anteile geleistet wird, ist Umfang und Wert unproblematisch festzustellen. Zinsen auf eine **gestundete Kaufpreisforderung** sind allerdings nicht Teil des Veräußerungspreises, sondern Einkünfte aus Kapitalvermögen. Liegt eine **zinslose Kaufpresstundung** vor, ist der nach § 12 Abs. 3 BewG abgezinste Wert als Veräußerungspreis anzusetzen, wenn der Stundungszeitraum mehr als ein Jahr beträgt. Andernfalls ist der Nennbetrag des Kaufpreises zugrunde zu legen.

Der vollständige oder teilweise Ausfall der Kaufpreisforderung stellt eine Preisänderung dar und führt zu einer rückwirkenden Änderung des Veräußerungspreises. Allerdings soll nach Ansicht des FG München (siehe Urteil des FG München vom 30.09.1997, EFG 1998, 461) ein Abschlag vom Nennwert der Kaufpreisforderung gerechtfertigt sein, wenn ernstlich mit einem teilweisen Ausfall der Kaufpreisforderung zu rechnen ist. Verfahrensrechtlich ist ein derartiger Vorgang nach § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO (rückwirkendes Ereignis) veräußerungsgewinnmindernd zu berücksichtigen (siehe Erlass des Fin-Min Nordrhein-Westfalen vom 01.03.1994, DB 1994, 960). Gleiches gilt für den Fall der Rückabwicklung des Veräußerungsgeschäfts (BFH vom 06.12.2016, DB 2017, 1187).

Liegt eine **Sachleistung** als Gegenleistung vor, so handelt es sich um einen Tausch. Der Veräußerungspreis besteht sodann im Wert der empfangenen Wirtschaftsgüter (siehe Urteil des BFH vom 07.07.1992, BStBl II 1993, 331). Diese sind nach der entsprechend anwendbaren Vorschrift des § 6 Abs. 6 S. 1 EStG mit dem gemeinen Wert (siehe § 9 Abs. 2 BewG) zu bewerten (BFH vom 13.10.2015, DStR 2016, 165; FG Münster vom 02.10.2014, EFG 2015, 204).

Gleiches gilt für den Fall einer **verdeckten Einlage**. Diese ist gem. § 17 Abs. 1 S. 2 EStG ausdrücklich einer entgeltlichen Veräußerung gleichgestellt. Da im Falle der verdeckten Einlage ein Veräußerungspreis fehlt, ist gem. § 17 Abs. 2 S. 2 EStG der gemeine Wert der übertragenen Anteile im Zeitpunkt der Einlage heranzuziehen (siehe auch BFH vom 06.12.2016, DStR 2017, 1315 sowie Schmid, DStR 2017, 1306).

Erlangt der Veräußerer eine über den Wert der Anteile hinausgehende, nicht anderweitig zuordenbare Gegenleistung, weil es sich zum Beispiel um einen **lästigen Gesellschafter** handelt, so gehört auch der überschließende Teil zum Veräußerungspreis. Wird dem hingegen ein Entgelt für zusätzliche selbständige Leistungen an den Veräußerer erbracht, so stellt dieses keinen Teil des Veräußerungspreises dar (siehe Urteil des BFH vom 21.09.1982, BStBl II 1983, 289). Ist die Gegenleistung für die Veräußerung der Anteile unangemessen niedrig, so ist stets zu prüfen, ob eine teilentgeltliche Veräußerung vorliegt. Eine Korrektur des Kaufpreises über eine Angemessenheitsfiktion kommt nicht in Betracht (Eilers/R. Schmidt, in: H/H/R § 17 EStG, Anm. 172).

Sofern die Anteile entgeltlich gegen **wiederkehrende Bezüge** (Rente) veräußert werden, ist als Veräußerungspreis auf den Barwert, der nach §§ 13 ff. BewG oder nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt wird, abzustellen (siehe Urteil des BFH vom 17.12.1991, BStBl II 1993, 15), sofern der Veräußerer die **Sofortversteuerung** wählt. Der in den Rentenzahlungen enthaltende Zinsanteil ist im Zuflusszeitpunkt gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu versteuern (der in jeder Rentenzahlung ebenfalls enthaltene Tilgungsanteil ist steuerlich unbeachtlich, da bereits als Barwert versteuert).

Zu beachten ist allerdings, dass der Veräußerer gem. R 17 Abs. 7 S. 2 EStR i.V.m. R 16 Abs. 11 EStR auch die **Zuflussbesteuerung** wählen kann, wenn die wiederkehrenden Bezüge Versorgungscharakter haben (BFH vom 20.07.2010, BStBl II 2010, 969). Auch dann sind die Rentenzahlungen in einen Zins- und einen Tilgungsanteil aufzuteilen. Der Zinsanteil ist nach § 22 Nr. 1 S. 3a S. 3 EStG steuerpflichtig. Der Tilgungsanteil wird zunächst mit den Anschaffungskosten und den Veräußerungskosten verrechnet und ist, sobald er diese übersteigt, gem. § 17 i.V.m. § 24 Nr. 2 EStG steuerpflichtig (Einzelheiten vgl. Weber-Grellet, FR 2015, 808). Von § 3 Nr. 40c EStG (Teileinkünfteverfahren) ist lediglich der Tilgungsanteil erfasst (siehe Schreiben des BMF vom 03.08.2004, BStBl I 2004, 1187). Ist eine Veräußerung gegen Raten gegeben, gilt entsprechendes. Der Zinsanteil unterfällt sodann § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG (siehe Schreiben des BMF vom 03.08.2004, BStBl I 2004, 1187). Der Tilgungsanteil ist i.R.d. § 17 EStG als Veräußerungspreis zu erfassen.

Bei Wahl der Zuflussbesteuerung entsteht ein Verlust aus § 17 EStG erst, wenn feststeht, dass die Summe der Tilgungsanteile pro Renten-/Ratenzahlung die Anschaffungs- und Veräußerungskosten nicht erreicht.

Zur Änderung der Rechtslage während der Zeit der Renten-/Ratenzahlungen bei Wahl der Zuflussbesteuerung vgl. BFH vom 18.11.2014, BStBl II 2015, 526.

4.5.2 Veräußerungskosten

Der Veräußerungspreis ist um die Veräußerungskosten zu vermindern. In Fällen des § 17 Abs. 4 EStG ist der Auflösungs- oder Kapitalherabsetzungsaufwand abzugsfähig.

Unter Veräußerungskosten sind solche Aufwendungen zu verstehen, die in **unmittelbar sachlicher Beziehung** zu dem Veräußerungsgeschäft stehen (siehe Urteil des BFH vom 01.12.1992, BFH/NV 1993, 520; siehe R 17 Abs. 6 EStR). Der Begriff wird von der Rechtsprechung restriktiv ausgelegt, ein lediglich zeitlicher Zusammenhang genügt nicht. Damit entsprechen die Veräußerungskosten den abzugsfähigen Aufwendungen bei § 20 Abs. 4 EStG (vgl. Kapitel IV. 1.3.3).

Als Veräußerungskosten abzugsfähig sind zum Beispiel Anwalts- und Notariatskosten, Provisionen – soweit diese der Veräußerer tragen muss (siehe Urteil des BFH vom 25.01.2000, BStBl II 1993, 34), Zuzahlungen aufgrund übernommener Verlustausgleichsverpflichtungen (siehe Urteil des FG Münster vom 18.04.1997, EFG 1997, 1181) oder Vorfälligkeitsentschädigungen (siehe Urteil des BFH vom 25.01.2000, BFH/NV 2000, 1028). **Keine** Veräußerungskosten sind allerdings Verluste aus Gesellschafterdarlehen (allerdings kann es sich hierbei um Anschaffungskosten handeln), Kosten der Weiterveräußerung von als Entgelt erhaltenen Aktien (siehe Urteil des BFH vom 01.12.1992, BFH/NV 1993, 520), Zahlungen infolge einer Nachschussverpflichtung (siehe Urteil des BFH vom 18.08.1992, BStBl II 1993, 34; allerdings kann es sich hierbei um Anschaffungskosten handeln), Zahlungen zur Freistellung von einer Bürgschaftsverpflichtung (siehe Urteil des BFH vom 02.10.1984, BStBl II 1985, 320). Ebenfalls nicht als Veräußerungskosten abzugsfähig sind Kosten der Entscheidungsfindung und Kosten einer fehlgeschlagenen Veräußerung (FG Münster vom 07.12.1994 rkr., EFG 1995, 424).

Darlehenszinsen, die zur Finanzierung des Erwerbs der veräußerten Anteile oder zur Finanzierung zusätzlicher Anschaffungskosten oder zur Finanzierung einer Einlagerverpflichtung aufgewandt werden müssen, sind grundsätzlich Werbungskosten

bei § 20 EStG, weder zusätzliche Anschaffungskosten noch Veräußerungskosten. Zu beachten ist insoweit die Vorschrift des § 20 Abs. 9 EStG, wonach Werbungskosten bei Einkünften aus Kapitalvermögen ggf. nur noch eingeschränkt abzugsfähig sind. Auch der Ertrags- oder Zinsanteil bei gegen wiederkehrende Bezüge erworbenen relevanten Beteiligungen stellt Werbungskosten bei § 20 EStG dar und keine Veräußerungskosten i.S.d. § 17 Abs. 2 S. 1 EStG.

Für das Vorliegen von Veräußerungskosten als steuermindernde Tatsache ist der Steuerpflichtige beweisbelastet (FG Düsseldorf vom 24.03.2015, 10 K 2849/12E, rkr. BeckRS 2016, 95396).

4.5.3 Anschaffungskosten

4.5.3.1 Allgemeines

Von dem um die Veräußerungskosten geminderten Veräußerungspreis sind sodann die Anschaffungskosten abzuziehen. Anschaffungskosten sind alle Aufwendungen, die der Erwerber aufbringen musste, um das Wirtschaftsgut zu erlangen und zu behalten (siehe Urteil des BFH vom 20.04.2004, BStBl II 2004, 597). Hierunter fallen der **Anschaffungspreis**, die **Anschaffungsnebenkosten**, die **nachträglichen Aufwendungen** auf die Beteiligung, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst wurden und keine Werbungskosten aus § 20 EStG oder Veräußerungskosten darstellen, sowie **Kapitalrückzahlungen** (negative Anschaffungskosten; siehe Urteil des BFH vom 20.04.1999, BStBl II 1999, 698). Eine Wertberichtigung um den Kaufkraftverlust der Anschaffungskosten findet nicht statt (FG Düsseldorf vom 24.03.2015, 10 K 2849/12E, rkr., BeckRS 2016, 95396).

Jeder Anteilserwerb ist hinsichtlich der hierfür aufgewandten Anschaffungskosten gesondert zu betrachten. Bei einer **Teilveräußerung** sind daher die Anschaffungskosten der konkret veräußerten Anteile festzustellen. Erforderlich hierfür ist, dass eine Identifizierung der Anteile geschehen kann, was zum Beispiel durch die (notarielle) Erwerbsurkunde möglich ist. Scheitert eine Identifizierung (zum Beispiel weil sich die Anteile in der Girosammelverwahrung befinden), so sind die durchschnittlichen Anschaffungskosten maßgeblich. Eine § 20 Abs. 4 S. 7 EStG entsprechende Regelung, die die Fifo-Methode unterstellt, ist in § 17 EStG nicht vorgesehen (R 17 Abs. 5 EStR). Hiervon zu unterscheiden ist die der Bewertung der Anschaffungskosten vorgelagerte Frage, ob die veräußerten Anteile gem. § 17 EStG überhaupt steuerverstrickt sind. Fraglich kann dies insbesondere dann sein, wenn durch umwandlungsrechtliche Umstrukturierungen Anteile entstehen, die nicht mehr